

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bad Fallingbostal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtumbau Weinberg“

Aufgrund des § 142 Absatz 3 i.V.m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal am 26.04.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 14,65 ha umfassende Sanierungsgebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtumbau Weinberg“. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan, Maßstab 1:1000, der Stadt Bad Fallingbostal vom 15.03.2016 durch eine schwarze durchgehende Linie gekennzeichneten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsgeschäfte finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 27. April 2016

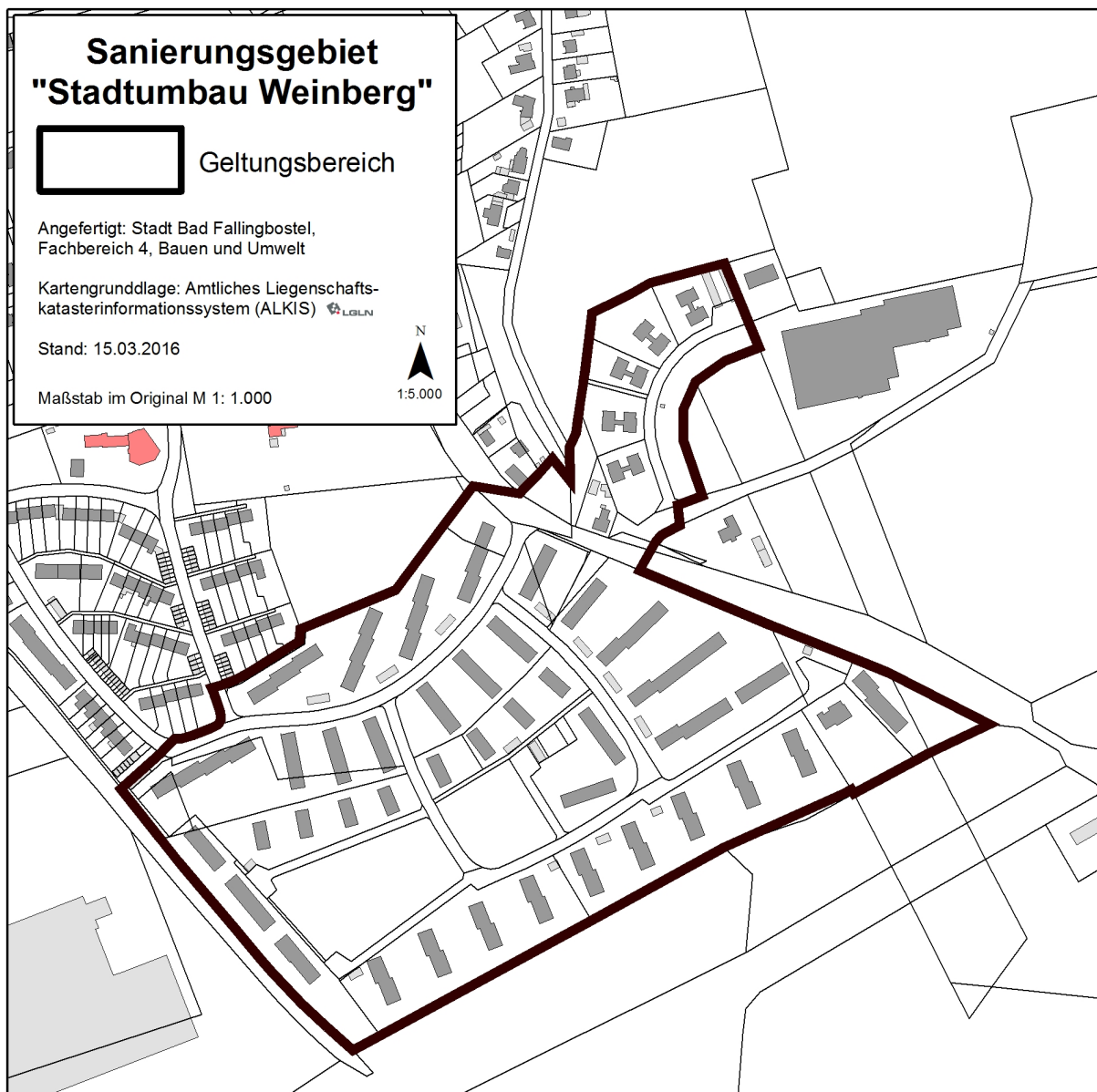
Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

T h o r e y

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr.2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.



Die Satzung kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Bad Fallingbostel, Fachbereich 4 - Bauen und Umwelt, eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bad Fallingbostel, 27.04.2016
Stadt Bad Fallingbostel
Die Bürgermeisterin

gez. T h o r e y